

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 6/73

in dem Rechtsstreit

des Herrn Gerd M [REDACTED] in G [REDACTED]-H [REDACTED],
H [REDACTED]-H [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. [REDACTED] in
F [REDACTED], R [REDACTED]-
straße [REDACTED] -

gegen

die minderjährige Ingrid Simone F [REDACTED], geboren am
[REDACTED] 1966, in M [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch das Jugendamt M [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
F [REDACTED], E [REDACTED]-
gasse [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 14. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß
und die Richter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Rein-
hardt und Dr. Bukow

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 19. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 30. November 1972 wird zurückgewie-
sen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Das Urteil des Amtsgerichts, das die Vaterschaft
des Beklagten festgestellt und ihn zur Zahlung des Regel-
unterhalts verurteilt hat, ist dem Beklagten am 21. Juli
1972 zugestellt worden. Hiergegen hat Rechtsanwalt W. [REDACTED]
der Urlaubsvertreter des Prozeßbevollmächtigten des Beklag-
ten, am 21. August 1972 Berufung eingelegt. Das Berufungs-
gericht hat das Rechtsmittel durch Beschluß vom 27. Septem-
ber 1972 als unzulässig verworfen, weil es bis dahin nicht
begründet worden war. Am 5. Oktober 1972 hat der Prozeßbe-
vollmächtigte des Beklagten die Begründung nachgeholt und
um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf
der Berufungsbegründungsfrist gebeten. Das Berufungsge-
richt hat das Wiedereinsetzungsgesuch durch Beschluß vom
30. November 1972 zurückgewiesen. Die hiergegen form- und
fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht
begründet.

- 3 -

Nach der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung hat Rechtsanwalt W. übersehen, daß es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreit um eine Feriensache handelte (§ 200 Abs. 2 Nr. 5 GVG), und deshalb den Bürovorsteher angewiesen, die Berufungsbegründungsfrist vom Ende der Gerichtsferien ab zu berechnen und zu notieren. Das Berufungsgericht hat hierin mit Recht den entscheidenden, zur Fristversäumung führenden Fehler erblickt. Es konnte danach offen lassen, ob der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten ohne Verschulden davon absehen durfte, die Fristberechnung nach der Rückkehr aus dem Urlaub zu überprüfen. Hierdurch wäre das offenbare, ursprüngliche Verschulden von Rechtsanwalt W. nicht ausgeräumt worden. Dieser ist auch mit Recht als Vertreter des Beklagten im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO angesehen worden, weil er in dem entscheidenden Zeitraum der amtlich bestellte Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten war. Sein Verschulden muß sich der Beklagte deshalb nach der genannten Vorschrift zurechnen lassen.

Der erkennende Senat hat wiederholt entschieden, daß die Anwendung von § 232 Abs. 2 ZPO in Kindschaftsachen mit dem Grundgesetz vereinbar ist (vgl. Beschluß vom 15. Dezember 1971 - IV ZB 79/71 = NJW 1972, 584 = FamRZ 1972, 200). Der Dreierausschuß des Bundesverfassungsgerichts hat sich im gleichen Sinne ausgesprochen (FamRZ 1972, 201).



Dem Antrag des Beschwerdeführers, die Entscheidung im vorliegenden Verfahren bis zur Entscheidung über die Vorlagebeschlüsse des Oberlandesgerichts Celle (FamRZ 1972, 99) zurückzustellen, kann im Hinblick auf die bereits ergangenen Beschlüsse des erkennenden Senats und die nicht vertretbare weitere Hinauszögerung der Rechtskraft in dem Statusverfahren nicht stattgegeben werden.

Beschwerdewert: 3.000,-- DM

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow